



## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Medienrechtssache des Privatanklägers und Antragstellers **Mag. Albert Steinhauser** gegen den Angeklagten und Antragsgegner **Dr. Georg Zakrajsek** wegen §§ 111, 115 StGB; § 6 MedienG über die Berufung des Privatanklägers und Antragstellers wegen Nichtigkeit und Schuld gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25. September 2014, GZ 091 Hv 45/13y-21, nach der am 11. Juni 2015 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Frohner, im Beisein der Richterinnen Mag. Heindl und Mag. Lehr als weitere Senatsmitglieder, in Abwesenheit des Privatanklägers und Antragstellers Mag. Albert Steinhauser, indes in Gegenwart seines Vertreters Dr. Christoph Naske, in Anwesenheit des Angeklagten und Antragsgegners Dr. Georg Zakrajsek sowie seiner Verteidigerin und Vertreterin Mag. Eva Rippel-Held durchgeführten öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG hat der Privatankläger und Antragsteller auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Gegenstand des Verfahrens ist ein vom Angeklagten und Antragsgegner (in der Folge: Angeklagten) verfasster

und auf der Internetseite [www.verschueresse.at](http://www.verschueresse.at), als deren Medieninhaber der Angeklagte fungiert, veröffentlichter Beitrag mit der Überschrift „Sind die Grünen Nazis?“, in welchem der Privatankläger und Antragsteller (in der Folge: Privatankläger) als Justizsprecher der Partei „Die Grünen - Die Grüne Alternative“ für von ihm vertretene politische Positionen in Bezug auf die Whistleblower-Homepage und die Waffenliberalisierung angeprangert wird.

Unter Bezugnahme auf diesen Artikel begehrte der Privatankläger die Verurteilung und Bestrafung des Angeklagten wegen §§ 111 und 115 StGB und beantragte zusätzlich, diesem die Zahlung einer Entschädigung nach § 6 MedienG aufzuerlegen sowie auf Löschung der relevanten Passagen nach § 33 Abs 1 MedienG sowie Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs 1 MedienG zu erkennen. Konkret inkriminierte der Privatankläger die im Artikel im Zusammenhang mit der Whistleblower-Homepage erhobene Behauptung, er sei ein „Nazi“ und ein „braver Lehrling des SS-Reichsführers Himmler“, wodurch der Vorwurf erhoben worden sei, er hätte eine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus und dessen Gedankengut; dadurch sei der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB sowie jener der Beleidigung nach § 115 StGB erfüllt worden.

Nachdem das im ersten Rechtsgang gefasste, freisprechende Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. August 2013 (ON 12) mit Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. Jänner 2014, AZ 18 Bs 404/13p (ON 17), aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen worden war, wurde Dr. Georg Zakrajsek mit dem nunmehr angefochtenen Urteil (ON 21) erneut von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe durch die Behauptung, der Privatan-

kläger sei Nazi und ein „braver Lehrling des SS-Reichsführers“, den Privatankläger einer verächtlichen Eigenschaft bzw Gesinnung geziehen, die geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen (**I./**). Unter einem wurden die medienrechtlichen Begehren, dem Angeklagten die Zahlung einer Entschädigung gemäß § 6 MedienG aufzuerlegen und die Löschung der Website nach § 33 MedienG sowie die Urteilsveröffentlichung nach § 34 MedienG anzuordnen, abgewiesen (**II./**). Schließlich wurde der Privatankläger in die Tragung der Verfahrenskosten verfällt (**III./**).

Das Erstgericht traf dazu die folgenden Feststellungen:

Der am 25. Juni 1939 geborene Angeklagte ist Pensionist, wohnhaft Schlüsselgasse 15, 1080 Wien. Er ist gerichtlich unbescholten.

Der Angeklagte ist Medieninhaber der Internetseite [www.querschüsse.at](http://www.querschüsse.at), er scheint im Impressum namentlich und mit Wohnadresse als Medieninhaber und für den Inhalt Verantwortlicher auf (Beilage./A zu ON 2).

Auf dieser Internetseite veröffentlichte der Angeklagte am 18. April 2013 unter anderem einen Beitrag unter dem Titel: „Sind die Grünen Nazis?“. Dieser Beitrag, dessen zweiter Absatz inkriminiert ist, lautet wie folgt:

„Totalitaristen sind sie jedenfalls, meistens Kommunisten, die sich grün eingefärbt haben, weil man mit der Ökologie besser ankommt als mit der Ökonomie, vor allem dann, wenn man von beiden nichts versteht. Aber der Justizsprecher Steinhauser ist eher ein Nazi als ein Kommunist. Er hat nicht nur die Blockwarteaktion der Frau Karl begrüßt, er fordert darüberhinaus noch die vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer. Unter Himmler hat es das auch gegeben und der Steinhauser ist ein braver Lehrling des SS-Reichsführer. Es wundert mich nicht. Übrigens: Steinhauser hat sehr gründlich die Juristerei studiert. Doppelt solange wie man normal braucht. Gelernt hat er aber nichts dabei. Es verwechselt zum Beispiel immer noch Notwehr mit Selbstjustiz. Aber bei einem, der den Rechtsstaat mit dem Verbrecherregime der Nazis verwechselt, ist das auch schon egal.“

Der Medienkonsument aus dem Kreis der allgemein am politischen Geschehen interessierten Leser ohne besondere Vorbildung versteht schon aus dem (nicht inkriminierten) ersten Absatz, wonach die in der Überschrift genannten „Grünen“ weder vom Ökologie noch von Ökonomie etwas

verstünden, dass der Verfasser der Seite generell nichts von der Politik der Grünen hält. Der Leser versteht den inkriminierten Teil des Beitrages als Auseinandersetzung mit dem Institut der Whistleblower-Homepage einerseits und weitergehenden Forderungen seitens des Mag. Steinhauser andererseits.

Der Leser versteht zunächst, dass mit der „Blockwarteaktion der Frau Karl“ die Einrichtung der Whistleblower-Homepage durch die seinerzeitige Bundesministerin für Justiz, die der ÖVP zuzuordnende Dr. Beatrix Karl, gemeint ist<sup>1</sup>.

Der Leser versteht unter der durch die mediale Präsenz bekannten Whistleblower-Homepage die Einrichtung einer Möglichkeit, Strafverfolgungsbehörden anonyme Hinweise auf allfällige Korruptionsfälle und Wirtschaftskriminalität übermitteln zu können. Der Leser versteht daher, dass die Whistleblower-Homepage vorerst für Hinweise hinsichtlich solcher Themenkreise eingerichtet ist.

Die Funktion dieser Seite versteht der Leser folgendermaßen: Ermittler könnten über diese Homepage direkt mit dem Informanten (Whistleblower) in Kontakt treten und auch Nachfragen stellen, was bei einer anonymen Anzeige nicht möglich ist; insbesondere aber garantiert das System die absolute Anonymität der Informanten (Whistleblower).

Tatsächlich ist die Whistleblower-Homepage so konzipiert, dass Rückschlüsse auf den Whistleblower in technischer Hinsicht unmöglich sein sollen.

Der Begriff: „Blockwart“ wird vom Leser dem Dritten Reich zugeordnet und als Organ des nationalsozialistischen Regimes verstanden, das Meinungen und Stimmungen der Menschen beobachtet, insbesondere auch Informationen über Menschen sammelt, und daraus Informationen über seiner Meinung nach dem Regime potentiell gefährliche Sachverhalte und Personen dem Regime weiterleitet, damit es der vermuteten Gefahr begegnen kann.

Der Leser versteht aus diesem Zusammenhang, dass der Angeklagte die Eigenschaften der Whistleblower-Homepage mit der Funktionsweise des Blockwartesystems insofern gleichstellt, als dadurch eine Überwachungseinrichtung, ein Spitzelsystem, geschaffen werde, wobei die Informationsweitergabe in beiden Fällen von staatlicher Seite positiv sanktioniert ist, und insbesondere in beiden Systemen die Verfolgung der Angezeigten - gegenüber einer (nach der Artikelintention: notwendigen) Überprüfung der Redlichkeit der Informanten und deren allfälliger Verantwortlichkeit für wissentlich falsche Verdächtigungen - im Vordergrund steht. Der Leser erkennt die Kritik des Angeklagten an der Whistleblower-Homepage darin, dass beide Systeme Möglichkeiten für Verleumdung eröffnen und (auch) im aktuellen System der Whistleblower-Homepage verleumderische Informanten faktisch nicht verfolgbar seien, da sie anonym verblieben. Der Leser versteht, dass der Angeklagte die daraus faktisch erwachsende Konsequenz der Straffreiheit allfälliger Verleumder kritisiert.

Der Leser versteht, dass der Artikelverfasser die von der damaligen Bundesministerin für Justiz, Dr. Beatrix Karl,

einggerichtete Whistleblower-Homepage und ihre Gefahr der faktisch unverfolgbaren Verleumdung deshalb mit strikt abzulehnenden Einrichtungen der Vergangenheit, nämlich der institutionalisierten Bespitzelung durch Blockwarte (Blockleiter) im Dritten Reich, gleichsetzt, um auf die (potentielle) Gefährlichkeit hinzuweisen.

Der Leser versteht den weiteren Satz so, dass die Grünen, insbesondere durch ihren Justizsprecher Mag. Steinhauser, darüberhinaus, also in größerem Maße als durch die von ihnen begrüßte, für Korruption und Wirtschaftskriminalität aufgebaute Whistleblower-Homepage verwirklicht, „vollkommene Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern“ forderten.

Der Leser versteht dabei den Begriff „Vernaderer“ ähnlich der Person des Spitzels, wobei gegenüber der bloßen Informationsweitergabe des Spitzels beim „Vernadern“ auch Gewicht auf dem Anschwärzen des „Vernaderten“ liegt. Der Leser versteht den Begriff „Vernaderer“ als Übermittler sowohl wahrer als auch (wissentlich) unwahrer Vorwürfe bezüglich des „Vernaderten“.

Der Leser versteht unzweifelhaft, dass der Autor die Einrichtung der Homepage bereits als Übel ansieht, eine Forderung nach weitergehender Straffreiheit für Vernaderer aber als größeres Übel, wobei er diesem größeren Übel den Hinweis auf das (gegenüber dem Blockwartesystem) größere Übel der vollkommenen Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern unter Himmler zur Seite stellt. Der Leser erkennt daher, dass dem gegenwärtig geringeren Übel mit seinem behaupteten Pendant während der Nazi-Herrschaft ein größeres Übel mit einem ebenso größeren, behaupteten Pendant aus der Nazi-Zeit gegenübergestellt werden soll. Der Leser versteht, dass die Verbindung des Mag. Steinhauser mit Himmler als dessen „Lehrling“ bzw. Mag. Steinhausers Bezeichnung als Nazi aus deren jeweiligem unterstellten Befürworten eines über das Blockwartesystem hinausgehenden Systems der straffreien Vernaderung bzw. der über die (bestehende) Whistleblower-Homepage hinausgehenden Forderung nach absoluter Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern entstammt.

Für den Leser bleibt jedoch dahingehend offen, ob die „vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer“ dadurch herbeigeführt werden soll, dass die bestehende Anonymität der Whistleblower-Homepage intensiviert werden soll, eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Whistleblower-Homepage mit der ihr eigenen faktischen Anonymität und (daraus folgenden) Straffreiheit<sup>2</sup> erfolgen soll oder gar eine Abschaffung des Straftatbestandes der Verleumdung erfolgen soll, weshalb für den Leser mehrere Bedeutungsinhalte denkbar sind.

Der Leser versteht jedoch den Artikel nicht dahingehend, der Privatankläger plädiere bewusst für ein System, in dem gegenseitige Bespitzelung und Denunziation erwünscht und sogar geschützt ist, vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Veröffentlichung selbst darauf hingewiesen wird, dass solche Forderungen an ein in den Augen durchschnittlicher Medienkonsumenten verachtenswertes Verbrecherregime erinnern (vgl. dazu auch die rechtliche Beurteilung), sondern derart, dass der Privatangeklagte unter Hinweis auf die Situation von

Bespitzelung und Denunziation in der Nazi-Zeit die Gefahren einer allenfalls vergleichbaren Einrichtung aufzeigt.

Der Leser versteht die Überschrift des inkriminierten Artikels im Zusammenhalt mit dessen Inhalt nicht dahingehend, dass die Grünen eine dem verbrecherischen Regime des Nationalsozialismus gleichzusetzende politische Kraft seien.

Keinesfalls versteht der Leser den Artikel dahingehend, dass der Privatankläger die Ideologie des Nationalsozialismus teilt oder für gut befindet, keinesfalls versteht auch der Leser den Artikel dahingehend, dass sich der Privatankläger bei dem zitierten SS-Reichsführer Himmler Anregungen oder Richtlinien für seine eigene, gegenwärtige Politik im Rahmen der Grünen Politik geholt hätte oder holt. Dem Leser ist unzweifelhaft klar, dass Mag. Steinhauser keinesfalls in irgendeiner Hinsicht nationalsozialistischem Gedankengut zugeneigt ist. Insofern versteht der Leser auch den Artikel keinesfalls so, dass dem Privatankläger eine ideologische Nähe zu der vom genannten SS-Reichsführer Himmler (führend mit-) zu verantwortenden Verfolgung und Vernichtung von Juden und anderen in dieser Zeit als unterlegen angesehenen Menschen zu unterstellen ist; dies wird im Artikel auch nicht behauptet. Der Leser vermag daher aus der Formulierung, der Privatankläger sei „ein braver Lehrling des SSReichsführers“ keinesfalls zu schließen, dass eine ideologische Nähe beider weltanschaulichen Systeme bestünde.

Der Privatankläger wurde in der Tageszeitung „Kurier“<sup>3</sup> vom 12. April 2013 (Beilage ./2) zitiert, er fordere eine Ausdehnung der anonymen Whistleblower-Homepage für Korruptionsfälle auf andere Themenbereiche. Dabei sei - wie der Leser unmißverständlich versteht - auf den Schutz des Informanten zu achten, im Arbeitsrecht solle daher - wie bei den Beamten bereits umgesetzt - ein Kündigungs- und Versetzungsschutz für den Fall, dass ein Informant auffliege, gesetzlich verankert werden.

In einem weiteren Schreiben des Mag. Steinhauser<sup>4</sup> vom 13. April 2014 (Beilage ./3) regt dieser eine Ausweitung der Whistleblower-Homepage insofern an, als bei Bewährung des Systems eine derartige Einrichtung auch über das Strafrecht hinaus diskussionswürdig erscheinen mag, insbesondere auch Volksanwaltschaft, Rechnungshof und Parlament sollten zum Zwecke des Tätigwerdens im jeweiligen Kontrollbereich über Whistleblowerplattformen verfügen, sinnvoll sei es allenfalls auch im Bereich des Konsumenten-, ArbeitnehmerInnenund Umweltschutzes. Zum Schutz von Whistleblowern - über die Anonymität der Whistleblower-Homepage hinaus - sollten in der Privatwirtschaft Maßnahmen ergriffen werden, wonach bekanntgewordene Whistleblower vor Versetzung, Kündigung oder Entlassung geschützt würden. Der Leser versteht diesen Artikel auch in diesem Sinne.

Der Leser versteht daher, dass Mag. Steinhauser für eine Ausdehnung der begrüßten Einrichtung Whistleblower-Homepage auch auf andere Bereiche als das Strafrecht hinaus, eintritt, wobei dem Leser unmißverständlich klar ist, dass auch diese Homepages Anonymität gewähren.

Der Leser versteht diese Beiträge jedoch nicht dahingehend, dass Informanten, die wesentlich unrichtige

Anschuldigungen erheben, grundsätzlich, nämlich auch im Fall ihrer Identifikation, straffrei bleiben sollten.

Dem Angeklagten waren letztgenannte Artikel zur Zeit der Verfassung des inkriminierten Beitrages bekannt.

-----  
1 Vgl auch die Ausführungen des Angeklagten p9 ON11

2 Siehe zu diesem Bedeutungsinhalt auch die bezügliche Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung; zur Grundlage: p13 ON11

3 <http://kurier.at/politik/inland/whistleblower-gruene-fordern-mehr-schutz-fuer-anonymeinformanten/> 8.559.814/print

Grüne fordern mehr Schutz für anonyme Informanten. Die Whistleblower-Website ist ein voller Erfolg. Grünen-Justizsprecher Steinhauser fordert eine Ausdehnung der Initiative.

Autor: Paul Trummer

Ende März startete das Justizministerium eine spezielle Homepage für Informanten, die den Behörden anonym Korruptionsfälle melden wollen. Die sogenannte Whistleblower-Website ist ein voller Erfolg, wie berichtet gab es nach zwei Wochen schon [170 anonyme Hinweise](#).

Nun fordert Grünen-Justizsprecher Albert Steinhauser: „Man sollte die Whistle-blower-Initiative auch auf andere ausgesuchte Themenbereiche ausdehnen.“ Als Beispiele nennt er etwa den Umwelt- oder Konsumentenschutz: „Wenn etwa ein Autohersteller bewusst Sicherheitsmängel in Kauf nimmt oder eine Firma illegale Deponien nützt, sollten Informanten das ebenfalls melden können“, sagt Steinhauser.

Im Gegensatz zu anonymen Anzeigen hat die Whistleblower-Homepage nämlich einen entscheidenden Vorteil: Ermittler können Rückfragen an den Informanten stellen. Dieser bleibt trotzdem anonym.

Auch für Staatsinstitutionen wie das Parlament oder den Rechnungshof könnte eine derartige Einrichtung Sinn machen, glaubt Steinhauser: „So könnten Beamte leicht Missstände im Ministerium etwa an den Rechnungshof melden.“

Auch Beschwerden über „geschobene Postenbesetzungen“ könne man leichter nachgehen, wenn Abgeordnete im Parlament den Informanten leichter kontaktieren könnten.

Schutz ausbauen

Fliegt doch einmal ein Informant auf, will Steinhauser seinen Schutz per Gesetz: „Man muss im Arbeitsrecht verankern, dass Whistleblower nicht strafversetzt oder gekündigt werden können.“ Im Beamtenrecht sei das bereits umgesetzt. Steinhauser fordert daher: „Wir brauchen auch in der Privatwirtschaft einen ordentlichen Schutz für Informanten.“

(kurier) Erstellt am 13.04.2013, 08:00

4 <http://albertsteinhauser.at/2013/04/13/whistleblowerplattform-weitere-schritte/Whistleblowerplattform> - weitere Schritte  
Veröffentlicht von [Albert Steinhauser](#) | Samstag, 13. April 2013 | [Kontrolle, Strafrecht & Gefängnisse](#)

2011 haben wir Grüne den Einsatz einer Whistleblower-Software gefordert. Zwei Jahre später hat Justizministerin Karl tatsächlich eine Whistleblower-Hotline geschaffen. In den ersten zwei Wochen seit Einführung haben bereits 170 Personen konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen hinterlassen. Das beweist, dass die lang geforderte Einrichtung sinnvoll und richtig ist.

Jetzt sind weitere Schritte notwendig!

- Ein Whistleblower soll nicht nur hinreichend Schutz durch anonyme Kommunikation haben, sondern muss auch geschützt sein, wenn der Hinweisgeber die Anonymität verliert, sei es weil er diese bewusst aufgibt, oder weil man die Informationsweitergabe auf ihn zurückführen kann. Ohne Schutz könnten empfindliche Sanktionen (Versetzung, Kündigung oder Entlassung) drohen. Während es für

Staatsbedienstete seit 2011 eine Regelung gibt, die generell eine Benachteiligung nach einer solchen Meldung verbietet, fehlen in der Privatwirtschaft flankierende Maßnahmen. Hinweisgeber in der Privatwirtschaft tragen damit aber nach wie vor das Risiko von Repressionen selbst. Das gehört geändert.

- Wenn sich das Whistleblowersystem bewährt, sollte man eine Ausweitung über das strafrecht hinaus diskutieren. Zu denken wäre etwa an den Bereich des Konsumenten-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes. Unternehmen die mutwillig sicherheitsgefährdende Produkte auf den Markt bringen, könnten durch Insiderinformationen auffliegen. Im Bereich des Umweltschutzes könnten Informationen über die illegale Abfall- und Problemstoffentsorgung an die Behörden gelangen und innerbetrieblich könnte etwa die mangelnde Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ein Gegenstand für eine Whistleblowerplattform sein.

- Auch die Volksanwaltschaft, der Rechnungshof oder das Parlament sollten Whistleblowerplattformen erhalten, damit mit den Institutionen und Abgeordneten ein anonymer Austausch über Missstände im jeweiligen Kontrollbereich möglich ist.

Diese Feststellungen stützte das Erstgericht auf die nachstehenden beweiswürdigen Erwägungen:

Inhalt, Impressum und Veröffentlichung des inkriminierten Artikels gründen sich auf die vorgelegten Beilagen zu ON2 und wurden seitens des Angeklagten nicht bestritten.

Feststellungen zum Leserverständnis gründen sich auf die Formulierung des Artikels und eine grammatikalische und wörtliche Interpretation aus Sicht des angesprochenen Leserkreises.

Insbesondere das Verständnis der Whistleblower-Homepage und der darin liegenden Anonymität der Anzeiger gründet sich auf die mehrfach medial dargestellte Einrichtung und deren Vorteile, dokumentiert durch eine - in der mündlichen Verhandlung nicht erörterten, jedoch zur expliziten Darstellung in Übereinstimmung mit dem Leserverständnis geeigneten - Presseaussendung<sup>5</sup> der damaligen Bundesministerin, der auch im Artikel genannten Dr. Beatrix Karl, deren politische Zugehörigkeit notorisch ist. Das Verständnis, die Whistleblower-Homepage sei zunächst lediglich für Korruptionsfälle und Wirtschaftskriminalität eingerichtet, ergibt sich für den Leser aus der medialen Präsentation, beispielhaft auch hier die Presseaussendung wie auch der abgebildete Artikel im Kurier. Auch aus dieser medialen Präsentation ergibt sich das Bewahren der Anonymität der die Whistleblower-Homepage gebrauchenden Informanten.

Feststellungen zum Bedeutungsinhalt des Begriffes Blockwart bzw. Vernaderer gründen sich auf das allgemeine Sprachverständnis diese Begriffe, wobei dies auch durch lexikalische Eintragungen belegt ist, so etwa auf der unter „Blockleiter“ abgefragten Seite des Online-Nachschlagewerk Wikipedia<sup>6</sup>.

Feststellungen zum Leserverständnis, wonach der Zusammenhang zwischen den gegenwärtigen Einrichtungen mit Einrichtungen im Dritten Reich zum Zweck des Kritisierens und Aufzeigens der Gefahren der gegenwärtigen Einrichtungen gewählt wurde, gründen sich auf die bereits in den



Feststellungen ausgeführt, vom Leser lediglich so zu verstehende Argumentation (Beistellung des geringeren vergangenen Übels dem geringeren gegenwärtigen Übel, Beistellung des größeren vergangenen Übels dem größeren gegenwärtig in Aussicht stehenden Übels aus Sicht des Artikelverfassers).

Feststellungen dazu, dass für den Leser offenbleibt, auf welche Art und Weise die „vollkommene Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer“ gewährleistet werden soll, gründet sich auf die Formulierung im Zusammenhalt mit dem gesamten Artikelinhalt. Der Leser versteht, dass bereits die eingerichtete Whistleblower-Homepage absolute Anonymität garantiert, weshalb die Forderung nach einer dort weitergehenden Anonymität nicht schlüssig erscheint, eine Ausweitung der Whistleblower-Homepage mit ihrer absoluten Anonymität auf andere Bereiche erscheint jedoch möglich und führte im Ergebnis zu einer vollkommenen, nämlich auch in (allen) anderen Bereichen garantierten Anonymität (und in Folge Straffreiheit) der dortigen Whistleblower-Homepages. Die Forderung nach Straffreiheit kann daher - wie in den Feststellungen angesprochen - in einer Entkriminalisierung des Tatbestandes der Verleumdung gesehen werden, sie kann nach dem Artikel jedoch auch in der bloß faktischen Straffreiheit aufgrund der völligen Anonymität der auf (alle) andere(n) Bereiche ausgedehnten Whistleblower-Homepages gesehen werden<sup>7</sup>. Es bleibt daher dem Leser überlassen, welches Mittel er als das vom Autor gemeinte Mittel zur vollkommenen Anonymität und Straffreiheit von Vernaderern ansieht, insofern bestehen nebeneinander mehrere mögliche Bedeutungsinhalte.

Feststellungen dazu, dass eine Gleichstellung der politischen Gesinnung des Privatanklägers mit der Gesinnung des Heinrich Himmler vom Leser so nicht verstanden wird, gründen sich auf den Gesamtzusammenhang des Artikels. Der Leser erkennt schon in der Überschrift den im allgemein grundlegenden Politikverständnis unvereinbaren Gegensatz zwischen der Politik der Grünen und der Politik des nationalsozialistischen Regimes, sodass ein ernsthafter Gedanke, die Grünen (und insbesondere deren Justizsprecher) könnten Nazis sein bzw sei der Privatankläger ein (ideologischer) Lehrling des Heinrich Himmler, dem Leser gar nicht kommt; auch die Darstellung des Angeklagten, der Beitrag gehe in Richtung Kritik an der politischen Position der Grünen, stimmt damit überein (p11 ON11).

Die weiteren Inhalte der in den Beilagen abgebildeten Homepage wurde nicht inkriminiert, weshalb Feststellungen dazu nicht geboten sind.

Feststellungen zu den Inhalten der vorgelegten Urkunden (Beilage ./2 und ./3) und deren Bedeutungsinhalt derselben ergeben sich aus deren übersichtlicher und einfacher Textierung. Insbesondere die Feststellung, zum einen werde die Einrichtung von Whistleblower-Homepages auch für andere Bereiche als Wirtschaftskriminalität und Korruption gefordert, zum anderen sei für Whistleblower in der Privatwirtschaft ein arbeitsrechtlicher Schutz von Versetzung, Kündigung und Entlassung notwendig, gründet sich auf den ausdrücklichen Inhalt sowie Zusammenhang der Textierung der jeweils

vorgelegten Urkunden. In den Urkunden wird in keinem Wort Strafflosigkeit von Verleumdung entgegen den geltenden Bestimmungen gefordert, sondern wird Bezug genommen auf die Abwehr von Repressalien anonym angezeigter Dienstgeber gegen identifizierte Dienstnehmer als Informanten, dies durch einen arbeitsrechtlicher Schutz vor Versetzung, Kündigung und Entlassung. Das Leserverständnis, bei diesen für weitere Bereiche einzusetzenden Whistleblower-Homepages handle es sich ebenfalls um solche, an welche anonym herangetreten werden kann, gründet sich neben dem Verständnis solcher Homepages an sich auch auf den ausdrücklichen Hinweis auf die Anonymität in Beilagen ./2 und ./3. Die Feststellung, dass diese Beilagen dem Angeklagten bei Abfassung seines Textes bekannt waren, gründen sich auf das Veröffentlichungsdatum der Beilagen einige Tage vor dem Posting des Angeklagten.

-----  
5

<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484853d643b33013d88423db92ce1.de.html>

Beatrix Karl: "Whistleblower-Homepage als neuer Ansatz im Kampf gegen Korruption"

Bevölkerung kann über anonymes Hinweisgebersystem aktiv an Aufklärung von Korruptionsfällen und Wirtschaftskriminalität mitwirken

Pressemitteilung vom 20. März 2013

Wien - Österreichs Justiz hat eine neue Waffe im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität. Mit dem heutigen Startschuss der Whistleblower-Homepage, einem anonymen Online-Anzeigensystem, kann sich ab sofort jede Österreicherin und jeder Österreicher aktiv an der Korruptionsbekämpfung beteiligen.

"Im letzten Jahr konnte Österreich große Erfolge in der Korruptionsbekämpfung erzielen. Die Whistleblower-Homepage ist ein ganz neuer Ansatz in der Korruptionsbekämpfung. Korruption und Wirtschaftskriminalität passieren oft im Verborgenen. Durch das Hinweisgebersystem können diese Delikte besser aufgedeckt werden, da Mitwisser Ermittlern anonym Hinweise geben und mit ihnen in Kontakt treten können", so Karl bei einer Pressekonferenz über die Vorzüge des Systems.

Im Gegensatz zur anonymen Anzeige, können Ermittler über die whistleblower-Homepage direkt mit den Hinweisgebern in Kontakt treten und Nachfragen stellen. So wird Mitwissern oder Beteiligten ein Anreiz geboten, mit den Behörden zu kooperieren. Das in Deutschland bereits erfolgreich eingesetzte Hinweisgebersystem garantiert die absolute Anonymität der User und kann auf der Justizhomepage unter "Quicklinks" aufgerufen werden.

Rückfragehinweis: Sven Pöllauer

Pressesprecher der Bundesministerin

Tel.: [entfernt]

E-Mail: [entfernt]

6 <http://de.wikipedia.org/wiki/Blockleiter>: „Aufgabenbereich“: „Zur politischen Überwachung führte er eine normierte Haushaltskartei, notierte Unmutsäußerungen und das Verhalten bei Beflagung, gab Leumundszeugnisse ab und war allgegenwärtiger Ansprechpartner für Denunziationen“

7 Zu Stützung dieses Bedeutungsinhalts vergleiche auch die diesbezügliche Darlegung des Angeklagten p13 ON11, ebenso zitiert im Urteil des OLG Wien p12 ON17, wonach auf die Frage nach der rechtsstaatlichen Bedenklichkeit einer Straffreiheit für Whistleblower erwidert wird: „Ja. Denn ich kann zum Beispiel wenn ich verleumdet würde in so einer Whistleblower-Geschichte überhaupt

nichts dagegen machen; ich bin völlig machtlos, dem Verleumder eins auszuwischen oder ihn anzuklagen. Es geht nicht.“

Damit antwortet der Angeklagte auf die Frage nach einer Straffreiheit für Whistleblower – worin naheliegend eine Forderung nach Straffreiheit (auch) für Verleumder, sohin eine Straflosigkeit des gegenwärtigen Straftatbestandes der Verleumdung gesehen werden kann – mit der faktischen Straflosigkeit als Konsequenz der Anonymität. Dies stützt das mögliche Leserverständnis, die vollkommene Anonymität wie auch Straffreiheit von Vernaderern resultiere aus eine Ausweitung des bestehenden Anwendungsbereiches der Whistleblower-Homepage.

In rechtlicher Hinsicht folgerte das Erstgericht, dass die Unterstellung, der Privatankläger plädiere bewusst für ein System, in dem gegenseitige Bespitzelung und Denunziation erwünscht und sogar geschützt seien, vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Veröffentlichung selbst darauf hingewiesen werde, dass solche Forderungen an ein in den Augen durchschnittlicher Medienkonsumenten verachtenswertes Verbrecherregime erinnern würden, in welchem ähnliche Verhaltensweisen belohnt und gefördert worden seien, dem Privatankläger ein unehrenhaften Verhalten anlaste, das geeignet sei, ihn im öffentlichen Ansehen verächtlich zu machen oder herabzusetzen, da dies der Vorstellung Vieler vom moralisch Richtigen in einer Weise zuwiderlaufe, dass die soziale Wertschätzung darunter leide, weshalb eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 111 StGB grundsätzlich zu bejahen sei. Eine Tatbildlichkeit nach § 115 StGB sei hingegen nicht gegeben, da ein Zusammenhang mit dem politischen Diskurs bestehe und daher die Äußerung keine auf bloßes Heruntermachen gerichtete Beleidigung darstelle. Es sei jedoch trotz der Tatbildlichkeit nach § 111 StGB ein Freispruch zu fällen und mit Abweisung der medienrechtlichen Anträge vorzugehen gewesen, da der Wahrheitsbeweis nach § 111 Abs 3 StGB bzw § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG als im Kern

erbracht anzusehen sei, da die konstatierte politische Forderung des Privatanklägers, das System der Whistleblower-Homepage auf viele andere Bereiche auszuweiten, wodurch aufgrund der vom System garantierten Anonymität der Anzeiger eine de facto Straffreiheit von Verleumdern geschaffen werde, ein ausreichendes Tatsachensubstrat dafür bilde, ihm die gewollte Straffreiheit von Vernadern anzulasten und ihn mit ähnlichen Auswüchsen des Nazi-Regimes in Verbindung zu bringen und mit dessen Proponenten zu vergleichen, was sich im Lichte von Art 10 MRK als bei gerade Politikern zulässige, wenn auch außerordentlich harsch formulierte Kritik darstelle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die unmittelbar nach der Verkündung angemeldete (AS 5 verso/ON 20) Berufung des Privatanklägers, die sodann fristgerecht wegen Nichtigkeit und Schuld zur Ausführung gelangte (ON 23).

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe geht eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10a des § 281 Abs 1 StPO vor, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe jedoch nach (Ratz, WK-StPO § 476 Rz 9).

Unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 StPO macht der Berufungswerber zunächst eine Widersprüchlichkeit dahingehend geltend, dass das vom Erstgericht konstatierte Leserverständnis, wonach der Angeklagte in seinem Artikel die Eigenschaften der Whistleblower-Homepage mit der Funktionsweise des Blockwarte-Systems vergleiche, nach den Denkgesetzen „nicht nebeneinander bestehen“ könne.

Mit diesem Einwand überzeugt er nicht.

Ein Widerspruch iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO ist dann

gegeben, wenn a) die Feststellungen von entscheidenden Tatsachen in den Urteilsgründen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) und deren Referat im Erkenntnis (§ 270 Abs 2 Z 4 StPO) oder b) die Feststellungen von entscheidenden Tatsachen in den Urteilsgründen (im sogenannten Untersatz des Syllogismus der Rechtsfolgenbestimmung [Feststellungsebene]) oder c) die zu den getroffenen Feststellungen über entscheidende Tatsachen angestellten Erwägungen (Begründungsebene) oder d) die Feststellungen von entscheidenden Tatsachen in den Urteilsgründen und die dazu angestellten Erwägungen nach logischen Gesichtspunkten jeweils nebeneinander nicht bestehen können (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 437 f).

Eine derartige Widersprüchlichkeit ist vorliegend nicht gegeben, da das Erstgericht mängelfrei konstatierte, wie nach dem allgemeinen Leserverständnis das Blockwarte-System einerseits sowie die Whistleblower-Hompage andererseits verstanden werden und auch logisch nachvollziehbar konstatierte, worin die Parallelen dieser Institutionen bestehen würden (Überwachungseinrichtungen, staatlicherseits positive Sanktionierung der Informationsweitergabe, Vorrang der Verfolgung der Angezeigten gegenüber einer Überprüfung der Redlichkeit der Informanten und deren allfälliger Verantwortlichkeit für wissenschaftlich falsche Verdächtigungen) und diese Feststellungen denklogisch auf die grammatikalische und wörtliche Interpretation des Artikeltextes aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises gründete, die sowohl durch das allgemeine Sprachverständnis als auch die parallele mediale Berichterstattung geprägt werde.

Eine ebenfalls nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO relevante Widersprüchlichkeit vermeint der Berufungswerber darin zu

erblicken, dass das Erstgericht den Bedeutungsinhalt der inkriminierten Veröffentlichung falsch festgestellt hätte, da aus der dem Privatankläger unterstellten Forderung nach vollkommener Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer für die Konsumenten einzig der Schluss abzuleiten sei, dass er für eine Abschaffung des Straftatbestandes der Verleumdung plädiere.

Mit diesem Argument spricht der Berufungswerber wiederum keine Nichtigkeitsbegründende Widersprüchlichkeit an, da das Erstgericht die Feststellungen zum Bedeutungsinhalt anschaulich begründete und logisch darlegte, warum die knappen Ausführungen im verfahrensgegenständlichen Artikel Raum für Interpretation bleibt und sohin auch in eine andere Richtung - als vom Berufungswerber gewünscht - verstanden werden können, sodass eine nach logischen Gesichtspunkten mit den Feststellungen unvereinbare Begründung nicht auszumachen ist.

Ebenso wenig überzeugt die Berufung insofern, als sie eine Unvollständigkeit des Urteils iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO geltend macht.

Unvollständig iSd Z 5 ist ein Urteil dann, wenn das Gericht bei der für die Feststellung entscheidender Tatsachen angestellten Beweiswürdigung erhebliche, in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse unberücksichtigt lässt. Die fehlende Erörterung dieser Verfahrensergebnisse macht die in Hinsicht auf entscheidende Tatsachen getroffenen Feststellungen aus formalen Gründen mangelhaft. Dem Rechtsmittelgericht obliegt also die Kontrolle, ob alles aus seiner Sicht Erwägenswerte in die Begründung eingeflossen ist, nicht aber eine Überprüfung des Inhalts dieser Erwägungen. Diese ist der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld vorbehalten (Ratz,

WK-StPO § 281 Rz 421).

Mit seinen Ausführungen, wonach das Erstgericht zum Schluss kommen hätte müssen, dass der Durchschnittsleser die inkriminierte Passage dahingehend verstehe, dass der Privatankläger nationalsozialistisches Gedankengut pflege, spricht der Berufungswerber sohin keine Unvollständigkeit an, weil er damit in Wahrheit nicht die fehlende Erörterung in der Hauptverhandlung vorgekommener Verfahrensergebnisse, sondern die Würdigung der Beweise kritisiert, und sohin das Anfechtungsziel verfehlt.

Schließlich spricht auch das letzte als Mängelrüge nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO vorgebrachte Argument, wonach eine in der Öffentlichkeit stehende Person schlicht nicht jede Beleidigung sanktionslos hinnehmen müsse und das Abstempeln als Nationalsozialist jedenfalls geeignet sei, den Betroffenen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zu zeihen, keinen Mangel iSd Z 5 an, da damit in Wahrheit die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts in Bezug auf die nach Art 10 MRK bestehenden Grenzen des Zulässigen kritisiert wird, sodass der angezogene Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungsgemäß ausgeführt wurde. Im Übrigen hat das Erstgericht ohnehin rechtlich gefolgert, dass der Privatankläger durch den verfahrensgegenständlichen Bericht eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt wurde, weshalb es eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 111 StGB grundsätzlich bejahte (US 12), sodass auch unter diesem Aspekt die Ausführungen nicht nachvollziehbar sind. Das darüber hinaus mitschwingende Argument, bei der Anschuldigung handle es sich um eine Beleidigung nach § 115 StGB wiederholt der Berufungswerber ohnehin rechtsrichtig im Rahmen seiner Rechtsrüge, worauf sohin später einzugehen ist.

Eine formelle Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO haftet dem Urteil daher nicht an.

Mit Berufung wegen Schuld führt der Privatankläger aus, dass das Erstgericht fälschlich davon ausgegangen sei, dass der Strafausschließungsgrund der Wahrheit hergestellt worden sei, obwohl die konstatierte Tatsachenbasis keine taugliche Grundlage dafür biete, von der Wahrheit der im Artikel erhobenen Anschuldigungen auszugehen. Diese das Urteil wiederum in rechtlicher Hinsicht bemängelnden Ausführungen stellen keine Beweistrüge dar, sondern sind - als dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO zuordenbar - im Lichte des Grundsatzes „falsa demonstratio non nocet“ nach der Schuldberufung im Zuge der Überprüfung des Urteil auf allfällige formelle Nichtigkeiten zu erörtern.

Im Übrigen vermag die - disloziert unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 StPO, in Wahrheit aber inhaltlich eine Beweistrüge darstellende - Schuldberufung keine Mängel in der Beweiswürdigung des Erstrichters aufzuzeigen, der aufgrund überzeugend und ausführlich dargelegter Würdigung der Beweise die Feststellungen mängelfrei getroffen hat. Auch die zum Sinngehalt der inkriminierten Veröffentlichung auf die wörtliche und grammatikalische Interpretation des Artikeltextes vor dem Hintergrund des gängigen Sprachverständnisses und der medialen Berichterstattung über das Whistleblower-System gestützten Konstatierungen begegnen keinen Bedenken. Tatsächlich kann der Leser die vom Autor des Artikels suggerierten Parallelen zwischen dem Blockwarte-System einerseits und der Whistleblower-Homepage andererseits nachvollziehen, da beide Überwachungseinrichtungen keine Gewähr dagegen bieten, dass falsche Verdächtigungen erhoben werden und



der Bezichtigte in Unkenntnis der Person des Anzeigers belassen wird, sohin sich mit dem Informanten nicht auseinandersetzen kann.

Für den Leser erkennbar systemimmanent ist daher auch die mit der Whistleblower-Homepage einhergehende Gefahr, dass - aus welchen Motiven auch immer - falsche Anschuldigungen erfolgen und die verleumderischen Informanten de facto nicht verfolgt werden können, da sie in jedem Fall anonym bleiben. Schlüssig und einleuchtend leitete das Erstgericht daher auch die Feststellung ab, wonach die knappe Äußerung, der Privatankläger begrüße nicht nur die Blockwarte-Aktion, sondern fordere darüber hinaus noch deren Ausweitung im Sinne einer vollkommenen Anonymität und Straffreiheit der Vernaderer, auch dahingehend verstanden werden könne, dass er nicht die Abschaffung des Straftatbestandes der Verleumdung begrüße, sondern eine zusätzliche Anwendung des Systems auch in anderen Bereiche als lediglich jenem der Korruption und Wirtschaftskriminalität einmahne, wodurch als Konsequenz in vielen Bereichen des Lebens jemand gefahrlos Dritte falsch verdächtigen könne, ohne de facto zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Dass von diesem für den Angeklagten günstigeren Sinngehalt auszugehen sei, ist im Lichte der bei mehreren möglichen Auslegungsvarianten Platz greifenden Unklarheitenregel „in dubio pro reo“ ebenfalls nicht zu beanstanden.

Schließlich hat das Erstgericht unter nachvollziehbarer Würdigung der hiefür vorgekommenen Beweise (Beilagen ./2 und ./3 zu ON 20) die medial zu Tage getretene Haltung des Privatanklägers zur Whistleblower-Homepage festgestellt und konstatiert, dass dieser tatsächlich für eine Erweiterung des Systems und Übertragung auch auf

andere Bereiche sowie eine Ausdehnung des Schutzes der Informanten (Kündigungsschutz etc) eintrat, sollten diese tatsächlich doch einmal aufliegen.

Zuletzt hat der Erstrichter aufgrund schlüssiger Würdigung des inkriminierten Artikels, seiner Textierung und Aufmachung sowie im Lichte des angesprochenen Rezipientenverständnisses deduziert, dass die Medienkonsumenten den Artikel nicht dahingehend verstehen, dass der Privatankläger als Grün-Politiker tatsächlich ideologisch dem nationalsozialistischen Gedankengut verhaftet und den dort verübten Gräueln verbunden wäre, da für eine derartig spekulative Auslegungsvariante bereits nach der allgemein bekannten, ideologisch eher links orientierten Einstellung der Vertreter dieser Partei schon von vornherein kein Raum bleibt und auch im inkriminierten Artikel die Wertung, der Privatankläger sei ein Nazi, lediglich - erkennbar provokant - im Zusammenhang mit dessen vom Autor kritisierten Haltung zur Whistleblower-Homepage genannt wurde.

Zusammengefasst vermag sohin keines der Argumente die vorbildliche und erschöpfende Beweiswürdigung des Erstgerichts zu erschüttern. Auch die amtswegig gebotene (Ratz, WK-StPO § 467 Rz 2) Überprüfung ergab keine Bedenken an den gewissenhaften Schlussfolgerungen des Erstrichters, sodass der Schuldb Berufung kein Erfolg beschieden sein kann.

Ebenso wenig dringt der Berufungswerber mit seiner Rechtsrüge nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a und b StPO durch.

Zunächst ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in der Vorentscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. Jänner 2014 getätigten umfangreichen rechtlichen Erörterungen zur tatbildlichen Handlungseinheit, zur Tat-

bestandsmäßigkeit nach § 111 StGB sowie zur Zulässigkeit von Kritik nach Art 10 MRK und zur Kongruenz des Wahrheitsbeweises zu verweisen (S 8 ff, S 12 ff/ON 17).

Die Unterstellung, für eine Ausweitung der Straffreiheit für Vernaderer einzutreten und deshalb „eher ein Nazi als ein Kommunist“ sowie ein „braver Lehrling des SS-Reichsführers“ zu sein, stellt entgegen der Rechtsauffassung des Berufungswerbers - wie im Berufungsurteil im ersten Rechtsgang angeführt - einen Verhaltens- bzw Gesinnungsvorwurf iSd § 111 StGB dar.

Das Tatbild der Beleidigung nach § 115 StGB wird nämlich nur dann verwirklicht, wenn jemand öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird. Unter einer Beschimpfung versteht man das Belegen mit Schimpfwörtern sowie auch jede andere Form des Ausdrucks der geringschätzigen Missachtung des anderen. Zur Abgrenzung zwischen § 111 und § 115 StGB ist auszuführen, dass ein Täter, der lediglich allgemein seine Missachtung kundtut, indem er den Betroffenen in erniedrigender Weise herabsetzt und der Lächerlichkeit preisgibt, eine Beschimpfung bzw Verspottung iSd § 115 StGB zu verantworten hat, während immer dann, wenn ein charakterbezogenes Unwerturteil oder ein Verhaltensvorwurf erhoben wird, § 111 StGB heranzuziehen ist (*Leukauf-Steininger*, Komm<sup>3</sup> § 111 Rz 6, § 115 Rz 13). So können manche Äußerungen (zB „Nazi“) je nach Zusammenhang entweder eine üble Nachrede oder eine Beleidigung darstellen; letztere liegt nur dann vor, wenn der Täter dem Opfer nichts Konkretes vorwerfen, sondern diesen nur allgemein herunter machen will (*Rami*, WK<sup>2</sup> § 115 Rz 18a).

Aus diesen Ausführungen erhellt, dass vorliegend -

nach den Konstatierungen des Erstgerichts - ein Verhaltensvorwurf iSd § 111 StGB erhoben wird, wird dem Privatankläger doch angekreidet, für die Ausweitung einer an sich schon umstrittenen Einrichtung, die in ihrer Konsequenz eine Nichtverfolgbarkeit von Denunzianten bewirkt, eintritt, was an das Blockwarte-System der Nazis erinnere, weshalb man den Privatankläger „eher als Nazi“, denn als Kommunist bezeichnen könne. Bei diesen Ausführungen handelt es sich somit nicht um eine ohne jeglichen Hintergrund erfolgte, herabsetzende Beschimpfung des Privatanklägers als Ausdruck einer allgemein geringschätzigen Missachtung, sondern um ein nach § 111 StGB verpöntes Unwerturteil über dessen konkret hervorgehobenes berufliches Agitieren.

Ebenso wenig im Recht ist der Berufungswerber mit seiner - unter § 281 Abs 1 Z 5 StPO vorgebrachten, tatsächlich aber unter den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO fallenden - Argumentation, wonach der Wahrheitsbeweis nicht einmal im Ansatz erbracht worden sei.

Nicht zu beanstanden sind nämlich die diesbezüglichen rechtlichen Erörterungen des Erstgerichts, wonach die konstatierten politischen Forderungen des Privatanklägers nach umfangmäßiger, aber auch inhaltlicher Ausweitung derartiger anonymer Anzeigen ein ausreichendes Tatsachensubstrat für die im Text erhobenen Behauptungen bildet, über das Blockwarte-System hinaus vollkommene Straffreiheit für Vernaderer schaffen zu wollen. Daraus abgeleitet ist die Schaffung einer Parallele zu einer bereits unter der Herrschaft der Nationalsozialisten institutionalisierten Einrichtung sowie die Schlussfolgerung, der Privatankläger sei daher „eher ein Nazi als ein

Kommunist“ und ein „braver Lehrling des SS-Reichsführers Himmler“, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Politiker und andere im öffentlichen Leben stehende Personen eine stärkere Einschränkung ihres Ehrenschatzes und auch schärfste Formulierungen hinnehmen müssen, somit der durch Art 10 MRK gewährte Spielraum für eine öffentliche Debatte hier sehr großzügig zu bemessen ist (*Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG<sup>3</sup> Präambel Rz 43 f*), tatsächlich als noch zulässige Wertung iSd Art 10 MRK anzusehen. Wenngleich dieser Konnex zum Dritten Reich übertrieben und weit hergeholt sein mag, ist eine solche Parallelwertung zulässig, denn Kritik darf wegen der für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlichen Erfordernisse des Widerstreits pluralistischer Auffassungen und Ideen auch provozieren, schockieren und stören.

Da das im Artikeltext angeprangerte Verhalten des Privatanklägers mit der Wahrheit zumindest im Kern übereinstimmt und das auf dieser Sachverhaltsbasis aufgeworfene Unwerturteil daher ein wahres Tatsachensubstrat zur Grundlage hat sowie die Grenzen des Tolerablen (noch) nicht überschreitet, sohin die Äußerungen nicht gänzlich überzogen sind und jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen, hat das Erstgericht den Angeklagten zu Recht freigesprochen und - dazu korrespondierend - den Entschädigungsantrag nach § 6 Abs 1 MedienG zutreffend abgewiesen.

Da Voraussetzung für die Aussprüche nach § 33 Abs 1 MedienG sowie § 34 Abs 1 MedienG - abgesehen vom Fall des § 29 Abs 3 MedienG - ein verurteilendes Erkenntnis ist (*Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG<sup>3</sup> § 33 Rz 17, § 34 Rz 7*) erfolgte die Abweisung der

diesbezüglichen Anträge ebenfalls rechtsrichtig.

Der Berufung ist daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 18, am 11. Juni 2015

**Mag. Natalia Frohner**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG